

Das Gesetz verpflichtet die beiden Ehegatten zur „ehelichen Lebensgemeinschaft“ (§ 1353), aber schon der nächste Paragraph 1354 lautet: „Dem Manne steht die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten zu: er bestimmt insbesondere Wohnort und Wohnung.“ Man erlaubt der Frau, ihren Gatten wegen des „Mißbrauches“ seines Rechtes zu verklagen, ohne aber gesetzlich zu bestimmen, was hier Mißbrauch heißt. Eine solche Klage ist die größte Seltenheit, und der Mann kann von seiner Frau verlangen, sie soll in irgendein kleines Städtchen ziehen, er braucht keinerlei Rücksicht zu nehmen auf Wünsche und Geschmack seiner Gattin. Diese Rechte sind eigentlich so absolut und mächtig, daß selbst ein Verzicht des Mannes auf das Recht, den Wohnort zu bestimmen, nichtig ist, trotz aller Verträge, die seine Frau mit ihm hierüber schließt.

Auch den Dienstboten hat letzten Endes der Mann zu befehlen — nicht die Frau!

Die Frau ist nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet, „das gemeinschaftliche Hauswesen zu leiten“, aber das Gesetz verweist auch hier auf den obengenannten § 1354 und macht sie dadurch abhängig vom Willen ihres Mannes. Deshalb kann der Mann, wenn er mit ihr nicht einverstanden ist, die Haus- und Lebensordnung gänzlich ändern. Bei Widersprüchen in den Anweisungen, die das Hauspersonal z. B. bekommen hat, entscheidet stets der Wunsch des Mannes.

Die Frau muß zwar auf Wunsch des Mannes in seinem Geschäft mitarbeiten, hat aber keinen Anspruch auf Entlohnung.

Die Frau ist verpflichtet, auch persönlich im Hauswesen und im Geschäft des Mannes zu arbeiten, „soweit eine solche Tätigkeit nach den Verhältnissen, in

denen die Ehegatten leben, üblich ist“ (§ 1356), aber sie hat kein Recht, von ihm etwas dafür zu verlangen, wenn sie keine richtige Angestellte bei ihm ist, und alles, was sie damit verdient und erspart hat, gehört nicht ihr.

Die Schlüsselgewalt der Frau ist sehr beschränkt; die Anschaffung eines Teppichs kann zur Scheidung führen.

Die sogenannte Schlüsselgewalt der Ehefrau besteht darin, daß sie „innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte des Mannes für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten“ (§ 1357) hat. Das Gesetz begrenzt aber ihr Recht sofort und erlaubt dem Manne, die Frau auch hier zu beschränken und sogar dieses Recht evtl. vollkommen auszuschließen. Außerdem ist die Schlüsselgewalt an und für sich nicht wirksam, wenn die Frau ihre Rechte mißbraucht: die Frau darf nicht „im Namen des Mannes“ solche Einkäufe machen, die z. B. zu einmaligen und kostbaren Anschaffungen gehören, ihr sind Ausgaben für solche Sachen verboten, die als Luxus betrachtet werden und den Etat des Haushaltes, den der Mann bestimmt, überschreiten. Hier muß die Frau sehr vorsichtig sein, um Unannehmlichkeiten, die bis zur Ehescheidung führen können, zu vermeiden.

Der Mann ist aber in seinen Ausgaben vollkommen unbegrenzt, und das BGB. gibt der Frau keine Möglichkeiten, ihn zu beschränken.

Der Mann darf eine Stellung fristlos kündigen, die — seine Frau angenommen hat.

Wenn eine berufstätige Frau sich „einem Dritten gegenüber zu einer von ihr in Person zu bewirkenden Leistung verpflichtet“ (z. B. sie hat eine Stellung im Geschäft angenommen), kann der Mann den Vertrag seiner Frau kündigen. Er braucht die Erlaubnis vom Vormundschaftsgericht dafür, dem er